

Kontakt:
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903, _____
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

Stand: Mai 2022

Merkblatt Nährwertdeklaration

Die Nährwertdeklaration ist auf dem Lebensmittel an einer gut sichtbaren Stelle deutlich, gut lesbar und gegebenenfalls dauerhaft anzubringen. Hierbei sind die Angaben im Regelfall in der nachfolgenden Tabellenform darzustellen.

• **verpflichtende Angaben je 100g oder je 100ml:**

Energie	kJ/kcal
Fett	g
davon	
-gesättigte Fettsäuren	g
-einfach ungesättigte Fettsäuren	g
-mehrfach ungesättigte Fettsäuren	g
Kohlenhydrate	g
davon	
-Zucker	g
-mehrwertige Alkohole	g
-Stärke	g
Ballaststoffe	g
Eiweiß	g
Salz	g
Vitamine und Mineralstoffe	

- Zusätzliche Angaben je Portion/je Verzehreinheit sind weiterhin zulässig
- Zusätzlich zur Nährwerttabelle können die Angaben zum Energiegehalt und zu den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Zucker und Salz unter bestimmten Voraussetzungen auch auf der Vorderseite wiederholt werden
- Die Nährwertdeklaration ist **ab dem 13. Dezember 2016** für die meisten Lebensmittel verpflichtend
- Ausgenommen von der Nährwertdeklaration sind beispielsweise folgende Lebensmittel:
 - unverarbeitete Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat bestehen
 - verarbeitete Erzeugnisse, die lediglich einer Reifebehandlung unterzogen wurden und die nur aus einer Zutat bestehen
 - für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser
 - Kräuter, Gewürze
 - Salz
 - Tafelsüßen
 - ganze und gemahlene Kaffeebohnen
 - Kräuter-, Früchtetee und weitere Teesorten
 - Verarbeitungshilfsstoffe
 - Lebensmittel in Verpackungen, deren Oberfläche weniger als 25cm² beträgt

Ausgenommen sind außerdem:

Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller/die Herstellerin an den Endverbraucher/die Endverbraucherin oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte

te abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher/die Endverbraucherin abgeben.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.